

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 273, 817; Rahmentarifvertrag für das
Baugewerbe § 8.

Leitsätze:

- 1.) Der Bauunternehmer kann den Geldbetrag nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern, den er bewußt tarifwidrig seinen Bauarbeitern als Urlaubsgeld bar ausgezahlt hat.
- 2.) Gegenüber dem Anspruch des Arbeiters auf Herausgabe der Urlaubskarte kann der Bauunternehmer wegen seines etwaigen Anspruchs auf Rückzahlung des dem Arbeiter in bar ausgezahlten Urlaubsgeldes kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Aktenzeichen: 2 AZR 336/56

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1958

LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 336/56

4 Sa 231/56 Hamm (Westf.)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt

am 20. Dezember 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Dezember 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel
und Sickert für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in Hamm (Westf.)
vom 8. Juni 1956 - 4 Sa 231/56 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt in H. i. Westf. das Stukkateurhandwerk. In diesem Betriebe war der Kläger seit etwa Anfang des Jahres 1952 bis Ende Januar 1956 als Stukkateur oder, wie der Beklagte behauptet, als Bauhelfer tätig.

Der Beklagte hat für den Kläger keine Urlaubskarte besorgt und keine Urlaubsmarken geklebt, sondern wie den anderen Angehörigen seines Betriebes das "Urlaubsgeld" bei jeder Lohnzahlung mit dem Lohn zusammen ausgezahlt, so auch für das Jahr 1955 einen Betrag von insgesamt 180.-- DM.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Aushändigung der Urlaubskarte für 1955 mit Marken im Werte von 180.-- DM.

Der Beklagte erkennt diesen Anspruch an, jedoch nur Zug um Zug gegen Empfang von 180.-- DM ungerechtfertigterweise gezahlten Urlaubsgeldes.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten nur gegen Empfang von 180.-- DM zur Herausgabe der Urlaubskarte verurteilt, das Landesarbeitsgericht dagegen hat die Verurteilung von dem Empfang einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht.

Mit seiner Revision verlangt der Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

I. Den Arbeitsvertrag der Parteien beherrschen der Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe (invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8. Februar, 9. Oktober, 10. Dezember 1952 - in folgendem: RTV - und der Anhang 2 zu diesem RTV - in folgendem: Urlaubsmarkenregelung -. Den RTV und die Urlaubsmarkenregelung hat der Bundesminister für Arbeit am 6. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 50 Seite 3) mit Wirkung vom 1. März 1953 für allgemein verbindlich erklärt. Der RTV und die Allgemeinverbindlicherklärung erstrecken ihren räumlichen Geltungsbereich auf Nordrhein-Westfalen und den beruflichen Geltungsbereich auf das Stukkateurhandwerk.



Die Allgemeinverbindlicherklärung ist jedenfalls vor dem Inkrafttreten des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 nicht ausser Kraft gesetzt worden.

Der § 9 Abs. 1 RTV bemisst die Dauer des Jahresurlaubs des Bauarbeiters, Der Absatz 4 bestimmt, daß das "Urlaubsgeld" einen bestimmten Prozentsatz der Bruttolohnsumme beträgt, und verweist für die Einzahlung, Verwaltung und Auszahlung des Urlaubsgeldes auf die Urlaubsmarkenregelung.

Die Urlaubsmarkenregelung bestimmt in § 2 die Aufgaben der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft näher und verpflichtet in § 3 Abs. 1 den Arbeitgeber, für jeden Arbeitnehmer eine Urlaubskarte zu erwerben und auszustellen (Abs. 1) und dem ausscheidenden Arbeitnehmer die Urlaubskarte mit den übrigen Arbeitspapieren auszuhändigen und schliesslich in § 4 Abs. 2 das Urlaubsgeld in der Lohnabrechnung zur Kenntnis des Arbeitnehmers auszuweisen. Nach § 5 hat der Arbeitgeber das Urlaubsgeld auf ein Konto einzuzahlen und den Gegenwert in Urlaubsmarken in die Urlaubskarte einzukleben; weiter bestimmt § 5: "Mit dem ordnungsgemässen Verkleben der Urlaubsmarken ist der Urlaubsgeldanspruch des Arbeitnehmers jeweils abgegolten. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes mit der laufenden Lohnzahlung ist unzulässig."

II. Da der Beklagte den vom Kläger geltend gemachten Anspruch anerkannt hat, hängt die Entscheidung lediglich davon ab, ob der Beklagte vom Kläger die Rückzahlung des ihm ausgehändigten Urlaubsgeldes verlangen kann und ob wegen dieses etwaigen Gegenanspruchs nach § 273 Abs. 1 BGB ihm ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne nähere Begründung den Anspruch des Beklagten auf die Rückzahlung der als "Urlaubsgeld" gezahlten Beträge bejaht. Ein solcher Anspruch steht dem Beklagten jedoch nicht zu. Denn der Arbeitgeber im Baugewerbe, der - wie hier der Beklagte - seinen Arbeitnehmern das Urlaubsgeld in bar ausgezahlt hat, hat damit vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot -- dazu gehört auch das Verbot einer Bestimmung im normativen Teil eines Tarifvertrages -- verstossen und kann deshalb gemäss § 817 Satz 2 BGB die erbrachte Leistung nicht zurückfordern



(vergl. das Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1956 in 1 AZR 480/55 - AP Nr. 1 zu § 817 BGB -).

2. Selbst wenn aber der Kläger einen Rückforderungsanspruch hätte, so würde ihm wegen eines solchen Anspruchs gegenüber dem Klageanspruch hier ein Zurückbehaltungsrecht nicht zustehen. Zwar kann den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, ein Zurückbehaltungsrecht sei deshalb nicht gegeben, weil es an der Voraussetzung "desselben rechtlichen Verhältnisses" fehle, nicht gefolgt werden. Unter "demselben rechtlichen Verhältnis" im Sinne des § 273 BGB ist auch ein innerlich zusammenhängendes, einheitliches Lebensverhältnis zu verstehen (RG 72, 65). Aus einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis, nämlich dem Arbeitsverhältnis des Klägers, entspringen aber hier zweifelsfrei der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der ordnungsmässig geklebten Urlaubskarten und der etwaige Anspruch des Beklagten auf Zurückzahlung zu Unrecht gezahlter Urlaubsabgeltung.

Wohl aber ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß es aus der besonderen Natur des Schuldverhältnisses ein Zurückbehaltungsrecht verneint.

Nach § 273 Abs. 1 BGB ist ein Zurückbehaltungsrecht dann nicht gegeben, wenn sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Ob dies der Fall ist, muss von arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere von der personenrechtlichen Seite des Arbeitsverhältnisses her beurteilt werden (RAG 25, 276 [283]). Danach ist aber ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Anspruch auf die Herausgabe der Urlaubskarte ausgeschlossen.

Die Urlaubsmarkenregelung will sicherstellen, daß auch die Arbeitnehmer im Baugewerbe trotz des häufigen Wechsels ihres Arbeitsplatzes einen bezahlten Urlaub erhalten. Damit soll die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber, die die Grundlage des Urlaubsanspruchs bildet, für diesen Berufszweig sichergestellt und näher geordnet werden.

Der Urlaub auch der Bauarbeiter soll, wie der der Arbeitnehmer aller anderen Berufszweige, einen Raubbau an der Arbeitskraft des einzelnen Arbeiters verhindern und gewährleisten, daß er ohne die Bindung an die Tagesarbeit seine



Persönlichkeit frei entfalten kann. Letztlich zielt der Urlaub nicht nur auf das Wohl des einzelnen Bauarbeiters, der seine körperliche und geistig-seelische Kraft erneuern kann, und das Interesse des Baugewerbes selbst, dem gesunde und arbeitsfrohe Arbeiter erhalten werden sollen, sondern auch auf das Interesse der Gesamtheit; diese hat die materiellen und ideellen Nachteile eines Raubbaus an der Arbeitskraft zu tragen; ihr kommen die Vorteile einer körperlich und geistig-seelisch gesunden Arbeitnehmerschaft zugute.

Dieser über die Interessen des einzelnen hinausgehende Anspruch ist allerdings in das Gewand eines privatrechtlichen Anspruchs gekleidet; der Arbeitnehmer hat es selbst in der Hand, ob er seinen Urlaubsanspruch geltend machen will oder nicht. Unterlässt er die Geltendmachung, so hat es dabei sein Bewenden. Macht der Arbeiter den Urlaubsanspruch aber geltend, so macht er damit nicht allein einen rein wirtschaftlichen oder geldwerten, sondern auch einen personenrechtlichen Anspruch geltend. Es geht nicht an, daß der Arbeitgeber die Erfüllung eines Anspruchs dieser Art solange verweigert, bis er wegen seines Anspruchs auf zuviel gezahlten Lohn befriedigt wird.

Dies gilt auch für die Herausgabe der Urlaubskarte. Denn die Urlaubskarte ist in jedem Falle nach § 7 der Urlaubsregelung die Voraussetzung dafür, dass der Arbeiter von seinem jeweiligen Arbeitgeber seinen Erholungsurlaub erhält.

Dem entspricht auch offenbar die besondere Gestaltung der Urlaubsmarkenregelung. Deren § 3 Abs. 2 verpflichtet den Arbeitgeber, die Urlaubskarte mit den übrigen Arbeitspapieren dem Arbeitnehmer herauszugeben, und Abs. 3 den Arbeitnehmer, die Urlaubskarte dem nächsten Arbeitgeber zusammen mit den Arbeitspapieren zu übergeben. Vernünftigerweise kann diese Vorschrift, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, nur dahin verstanden werden, daß die Urlaubskarte das Schicksal der anderen Papiere, insbesondere der Versicherungskarte und der Steuerkarte, teilt, also auch das Zurückbehaltungsverbot des Arbeitgebers an diesen Papieren (so Sturm, "Richtlinien über die Urlaubsbestimmungen und die Durchführung des Urlaubsmarkenverfahrens in der Bauwirtschaft", S. 14).



Eine Ausnahme hiervon ist auch nicht für den vorliegenden Fall am Platze. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter gar keinen Umständen der Arbeitgeber die Urlaubskarte dem Arbeitnehmer vorenthalten darf; ob ein solches Zurückbehaltungsrecht dann gegeben ist, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich den Arbeitgeber geschädigt hat, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Wie auch die Revision nicht verkennt, haben beide Teile tarifwidrig gehandelt, der Beklagte dadurch, daß er das Urlaubsgeld bei der jeweiligen Urlaubszahlung nicht zum Ankauf von Urlaubsmarken verwendet, sondern - entgegen der ausdrücklichen Bestimmung der Urlaubsmarkenregelung - an den Kläger ausgezahlt hat, der Kläger, indem er das Urlaubsgeld in bar angenommen und nicht auf das Kleben einer Urlaubskarte bestanden hat. Dabei wiegt aber, was die Revision verkennt, die Tarifuntreue des Beklagten erheblich schwerer als die des Klägers.

Der Beklagte ist der wirtschaftlich Stärkere; von ihm muß auch die grössere Einsicht verlangt werden. Wie die tariftreuen Arbeitgeber hätte er die Urlaubsmarkenregelung in seinem Betriebe auch gegen den Willen seiner Arbeitnehmer durchführen müssen; er durfte seinen Arbeitern nicht einen - freilich nur scheinbaren - Vorteil verschaffen, den sie als tariftreue Arbeitnehmer nicht erhalten hätten.

gez. Dr. Berger

Dr. Schröder

Dr. Meier-Scherling

Riedel

W. Sickert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

